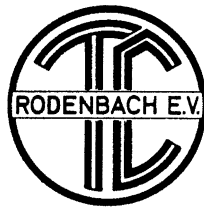


TENNISCLUB



RODENBACH E.V.

Tennisclub Rodenbach e.V. – Postfach 1152 – 63513 Rodenbach

Auszüge aus der VEREINSSATZUNG für Neumitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

2. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Minderjährige können Jugendmitglieder nur werden, wenn ihr Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an den Wettkämpfen teilnimmt.
Jugendlich von 14-18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen vorher zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 4 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. die Dienststunden oder ggf. erforderlichen Ersatzzahlungen zu leisten,
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden.